

**Teilstudienordnung  
über studienbegleitende Leistungskontrollen  
im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen)  
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Vom 5. März 2002**

(erschieden im StAnz. Nr. 12 S. 828)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 06. Februar 2002 die folgende Teilstudienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgegeben.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) vom 29. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 37), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2000 (GVBl. S.99), BS 315-1-1, in der jeweils geltenden Fassung, die Durchführung studienbegleitender Leistungskontrollen im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

**§ 2  
Voraussetzungen für die Teilnahme  
an den Übungen für Fortgeschrittene**

(1) Die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht setzt voraus, dass die oder der Studierende

1. eine Hausarbeit gemäß § 3 in einer der Übungen für Anfänger entweder im Bürgerlichen Recht oder im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht bestanden hat sowie
2. in Semesterabschluss- oder Wiederholungsklausuren gemäß § 4 die nach § 6 Abs. 4 zu ermittelnde Zahl von Leistungspunkten in thematisch unterschiedlichen Lehrveranstaltungen des betreffenden Rechtsgebiets, nämlich
  - im Bürgerlichen Recht in mindestens 3 bestandenen Klausuren,
  - im Strafrecht in mindestens 2 bestandenen Klausuren sowie
  - im Öffentlichen Recht in mindestens 3 bestandenen Klausuren

erworben hat.

(2) Wiederholungen nicht bestandener Hausarbeiten und Klausuren gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ohne zahlenmäßige oder zeitliche Beschränkung zulässig.

### § 3 Hausarbeiten in Übungen für Anfänger

1Der Fachbereich bietet in jedem Semester Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht an, in denen jeweils zumindest eine Hausarbeit angefertigt werden kann. 2Die Zeit für die Bearbeitung der Hausarbeit soll ganz oder überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit liegen und so bemessen sein, dass die oder der Studierende davor oder danach ein Praktikum absolvieren kann.

### § 4 Semesterabschluss- und Wiederholungsklausuren

(1) Der Fachbereichsrat bestimmt durch Beschluss, der durch Aushang am Schwarzen Brett des Fachbereichs öffentlich bekannt gemacht wird, diejenigen Pflichtvorlesungen für das erste bis vierte Semester, in denen Semesterabschluss- und Wiederholungsklausuren anzufertigen sind.

(2) 1Die Semesterabschlussklausuren sollen frühestens in der vorletzten Woche vor dem Ende und spätestens in der ersten Woche nach dem Ende der Vorlesungszeit unter Examensbedingungen (Identitätskontrolle, Beaufsichtigung durch akademische Mitarbeiter) durchgeführt werden. 2Die Wiederholungsklausuren werden in den beiden letzten Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters durchgeführt.

(3) Wer die Vorlesung gehalten hat, führt auch die Semesterabschluss- und die Wiederholungsklausur durch.

(4) 1Versucht die Klausurteilnehmerin oder der Klausurteilnehmer, das Ergebnis durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt sie oder er auf andere Weise erheblich gegen die Ordnung, kann ihre oder seine Klausur mit 0 Punkten bewertet werden. 2Ein Täuschungsversuch liegt auch dann vor, wenn die Klausurteilnehmerin oder der Klausurteilnehmer nach Ausgabe der Klausuraufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt und nicht nachweist, dass sie oder er weder vorsätzlich noch fahrlässig in deren Besitz gelangt ist. 3Wird die Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Leistungsnachweises bekannt, kann die Klausur nachträglich mit 0 Punkten bewertet und der Leistungsnachweis eingezogen werden.

### § 5 Berechtigung zur Teilnahme an den Semesterabschluss- und Wiederholungsklausuren

(1) 1 An den Semesterabschlussklausuren können Studierende teilnehmen, die  
1. an der Johannes Gutenberg-Universität

- a) im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss "Staatsexamen",
- b) im Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades "Magister des deutschen und ausländischen Rechts",
- c) im Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades "Magister legum (LL.M.)" oder
- d) in einem Studiengang mit Rechtswissenschaft als Nebenfach oder zweites Hauptfach eingeschrieben sind und

2. sich zu Beginn des Semesters für die Semesterabschlussklausur angemeldet haben.  
2 Art und Weise der Anmeldung bestimmt, wer die Vorlesung abhält.

(2) 1 An einer Wiederholungsklausur kann teilnehmen, wer

- 1. eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt,
- 2. a) die Abschlussklausur nicht bestanden oder  
b) sich zu der Abschlussklausur angemeldet, an ihr aber ausreichend entschuldigt nicht teilgenommen hat, und
- 3. sich spätestens drei Wochen vor Beginn des Semesters angemeldet hat.

2 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 6

### Bewertung der Semesterabschluss- und Wiederholungsklausuren, Berechnung der Leistungspunkte

(1) Für die Bewertung der Semesterabschluss- und der Wiederholungsklausuren gilt § 8 Abs. 2 JAPO entsprechend.

(2) Eine Semesterabschluss- oder Wiederholungsklausur ist dann bestanden, wenn sie mit mindestens vier Notenpunkten ("noch ausreichend") bewertet wird.

(3) Die Leistungspunkte, die mit einer Semesterabschluss- oder Wiederholungsklausur erzielt werden, ergeben sich, indem die Semesterwochenstundenzahl der jeweiligen Pflichtvorlesung mit den erzielten Notenpunkten multipliziert wird.

(4) Die Gesamtzahl der für die Zulassung zu einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 mindestens geforderten Leistungspunkte ergibt sich, indem die Anzahl der Semesterwochenstunden der in § 4 Abs. 1 genannten Pflichtvorlesungen mit 4 Notenpunkten multipliziert wird.

(5) 1 Studierende, die zwei Hausarbeiten in den Übungen für Anfänger (§ 3) oder vier Semesterabschluss- oder Wiederholungsklausuren (§ 4) nicht bestanden haben, sollen die

Studienfachberatung in Anspruch nehmen. 2Dabei soll auch erörtert werden, ob eine Fortsetzung des Studiums sinnvoll ist. 3Auf das Erfordernis der Studienfachberatung soll in den Übungen für Anfänger sowie in den Pflichtvorlesungen, in denen Semesterabschluss- und Wiederholungsklausuren angefertigt werden, in geeigneter Form (beispielsweise dadurch, dass nicht bestanden Hausarbeiten oder Klausuren Merkbblätter beigefügt werden) hingewiesen werden.

## § 7 Leistungsnachweise

(1) Wer die Anfängerhausarbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) ausgibt oder die Semesterabschluss- oder Wiederholungsklausur (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) durchführt, stellt einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme aus, aus dem die erzielte Note, bei Abschluss- und Wiederholungsklausuren auch die Zahl der erworbenen Leistungspunkte, hervorgeht.

(2) 1Die Leistungsnachweise werden nicht zentral registriert. 2Der oder die Studierende hat bei der Anmeldung zu jeder Übung für Fortgeschrittene die das jeweilige Fach betreffende Leistungsnachweise vorzulegen. 3Wer die Fortgeschrittenenübung durchführt, entscheidet darüber, ob die oder der Studierende die Teilnahmevoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 erfüllt.

## § 8 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) § 2 gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium in dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst.a bezeichneten Studiengang in dem dem In-Kraft-Treten folgenden Semester begonnen haben.

(3) 1Wechseln Studierende nach Beginn ihres Studiums an die Johannes Gutenberg-Universität, so können sie von den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn sie gleichwertige Leistungsnachweise vorlegen. 2Über die Befreiung entscheidet die Dekanin oder der Dekan; sie oder er kann diese Aufgabe an eine Vertreterin oder einen Vertreter delegieren.

Mainz, den 5. März 2002

Der Dekan  
des Fachbereichs 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften -  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.Prof. Dr. Dr. Michael Bock